4710 Grieskirchen • Manglburg 14



www.bh-gr-ef.ooe.gv.at

Geschäftszeichen: BHEFWA-2025-152038/14-WO

Bearbeiter/-in: Adelheid Wolkerstorfer Tel: (+43 7248) 603-64403 Fax: (+43 732) 7720-264399 E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

Grieskirchen, 09.10.2025

Aushang Amtstafel

Luger Harald, 4723 Natternbach; Grundwasserentnahme auf Gst. Nr. 1141, KG Straß, Gemeinde Alkoven, zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen; wasserrechtliche Bewilligung (Wiederverleihung) und Überprüfung

# Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 17.03.2014, Wa10-3-12-2014, wurde Herrn Harald Luger, Hochstraße 3, 4723 Natternbach, die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme zum Zweck der Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen aus einem Brunnen auf Gst. Nr. 1141, KG Straß, Gemeinde Alkoven, befristet bis zum 31. Dezember 2025, erteilt.

Herr Harald Luger hat um die Wiederverleihung dieses Wasserbenutzungsrechtes angesucht. Gegenüber der bestehenden Bewilligung ergeben sich laut Angabe des Konsensinhabers keine Änderungen.

Beantragtes Maß der Wasserbenutzung: maximal 15,2 l/s, 907,2 m³/d bzw. 28.755 m³/a

Gleichzeitig mit der wasserrechtlichen Bewilligung soll auch die wasserrechtliche Überprüfung der Anlagen erfolgen. In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein anberaumt:

Ort		
Gemeindeamt Alkoven, Alte Hauptstraße 40, 4072 Alkoven		
Datum	Zeit	
Donnerstag, 30. Oktober 2025	09:00 Uhr	
_		



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich.

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn oder WirtschaftstreuhänderIn – vertreten lassen.
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt Ort Bezirkshauptmannschaft Eferding, 4710 Grieskirchen, Manglburg 14, 2. Stock, Zimmer Nr. 207 Gemeindeamt Alkoven Datum Zeit bis 29.10.2025 während der Amtsstunden

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Alkoven sowie
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Eferding http://www.bhgr-ef.ooe.gv.at unter Amtstafel| Kundmachungen kundgemacht wurde.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte/r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben.

Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

#### **Hinweise**

#### Zum wasserrechtlichen Verfahren

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte - bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als Ladung. Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für die Ausführung von Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der/die betreffende GrundeigentümerIn nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der geplanten Wasseranlagen als eingeräumt anzusehen.

## Ersuchen an die Gemeinde Alkoven

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen sowie die beigeschlossenen Projektsunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sowie die Projektsausfertigung sind der Verhandlungsleiterin zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.

### Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 10 – 14, 50, 55, 72, 98, 102, 105, 107, 108, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBI.Nr. 215/1959 idgF

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann

Adelheid Wolkerstorfer

#### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Manglburg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm

## Diese Verständigung ergeht an:

- 1. Harald Luger, Hochstraße 3, 4723 Natternbach, als Antragsteller
- 2. Gemeinde Alkoven Beilagen: Projekt, Kundmachung
- 3. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Terminvereinbarung mit Dominik Mayr
- 4. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
- 5. Wassergenossenschaft Eferdinger Becken, 4070 Pupping 26
- 6. Parteien It. Verzeichnis